

VORAUSSETZUNG FÜR EINE GEFÖRDERTE WOHNUNG IM BURGENLAND

Der Mieter oder Nutzer – bzw. mit ihm mitziehende Personen – muss/müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Die geförderte Wohnung muss der Deckung des eigenen Wohnbedürfnisses dienen
- Es muss an dieser geförderten Wohnung der Hauptwohnsitz begründet werden
- Sämtliche bisherigen Wohnsitze sind binnen 6 Monaten nachweislich aufzugeben
- Es ist ein regelmäßiges Einkommen nachzuweisen
- Das Haushaltsnettoeinkommen (inkl. aller mitziehenden Personen) darf eine gewisse Höchstgrenze nicht überschreiten – siehe nachstehende Tabelle
- Grundlage für die Einkommensprüfung ist ausschließlich das Jahres-Nettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres; darüber hinaus sind die Monatsbelege der letzten drei Monateinkommen vorzulegen
- Der Einkommensnachweis ist auch von allen mitziehenden Personen zu erbringen
- Die Verpflichtung zur Begründung des Hauptwohnsitzes sowie die Verpflichtung zur nachweislichen Aufgabe sämtlicher Vorwohnsitze gilt auch für alle mitziehenden Personen

Bei uns abzugeben sind folgende Unterlagen:

- Auskunftsblatt
- Einkommensnachweis(e) vom Jahr 2019 und Lohnzettel der letzten 3 Monate
- Kopie des Lichtbildausweises
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel

Einkommensgrenzen – NETTO		
	jährlich	14 x monatlich
1 Person	EUR 38.000,00	EUR 2.714,29
2 Personen	EUR 65.000,00	EUR 4.642,86
3 Personen	EUR 66.500,00	EUR 4.750,00
4 Personen	EUR 68.000,00	EUR 4.857,14
5 Personen	EUR 70.000,00	EUR 5.000,00
<u>Beträge gültig für das KJ 2020</u>		